

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK MAGAZIN

DEZEMBER 2017 · AUSGABE 6/2017

GELDWÄSCHEPRÄVENTION JEDER ANWALT KANN VERPFLICHTETER SEIN

- Neue Features und technische Rahmenregelungen beim beA
- Umsatzsteuer: Soll- und Ist-Versteuerung für Anwälte
- Förderung des Anwaltsnachwuchses: Soldan Moot



ottoschmidt



Sichtbar sein, wenn Mandanten Sie suchen.

**SCHON FÜR 25 EURO
PRO MONAT**

Nutzen Sie unseren Suchservice, gewinnen Sie neue Mandanten und sichern Sie sich umfangreiche Zusatzleistungen:

- Zugang zu **Fachliteratur im Wert von über 800 Euro/Jahr**
- **Gebührenrechner im Wert von rund 360 Euro/Jahr**
- **On top:** Serviceleistungen und Fortbildungsangebote

neue-mandanten.com

 **Anwalt-
Suchservice**

WIE KOMMT DIE ANWALTSCHAFT AN GEEIGNETEN NACHWUCHS?

Rechtsanwalt Markus Merbecks, Chemnitz
Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen,
Ausbildungsbeauftragter, Mitglied des BRAK-
Ausschusses Juristenausbildung



Die Referendarzahlen steigen, während die Anzahl der jungen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in einigen Kammerbezirken sinkt. Wer außerhalb attraktiver Groß- oder Universitätsstädte Nachwuchs für die Kanzleien sucht, wird von Bewerbungen nicht erdrückt. Auch diejenigen, die Berufsanfänger binden konnten, stellen fest, dass sich die gerade in die Abläufe eingearbeiteten Nachwuchskräfte erfolgreich für andere juristische Tätigkeiten bewerben. Dabei spielt durchaus eine Rolle, dass eine auch kurze anwaltliche Berufserfahrung den Marktwert erhöht – ein Beleg für die hervorragende Ausbildung zum Einheitsjuristen. Diese Qualität führt vor allem im Bereich der guten Absolventen zu echtem Wettbewerb auf Arbeitgeberseite.

Das Bild des geknechteten Berufsanfängers oder Bibliothekslurches schreckt die Generation Y genauso, wie sie den Benefit einer Verbeamtung oder (gefühlten) festen Einstellung schätzt. Nicht nur junge Juristinnen suchen den Weg zum öffentlichen Arbeitgeber, Dienstherrn oder größeren Unternehmen, um beispielsweise die Familienplanung gelassener gestalten zu können. Der Anwaltschaft gelingt es dagegen nicht, die vielen Vorteile einer freiberuflichen Tätigkeit als unabhängiges Organ der Rechtspflege und den wirtschaftlich regelmäßig erfolgreichen Beruf zu kommunizieren.

Wir müssen dafür sorgen, dass nicht nur bei den Absolventen, sondern insgesamt in der gesellschaftlichen Wahrnehmung der Eintritt in den Anwaltsberuf als Perspektive empfunden wird. Das könnte unter anderem dadurch gelingen, dass wir durch die Teilnahme an der juristischen Ausbildung das authentische Berufsbild „Anwältin/Anwalt“ vermitteln, die solitäre Funktion der Advokatur herausstellen und abseits von der Vermittlung von Rechtsanekdoten die Vorteile unserer Tätigkeit aktiv darstellen. Dabei müssen wir an den Universitäten, aber natürlich auch im Referendariat

den Spagat zwischen prüfungsrelevantem Inhalt und aktiver Berufsbildvermittlung finden. Die hohe fachspezifische Qualifikation ist daher genauso gefordert wie die Mitwirkung von Anwaltspersönlichkeiten jeden Alters. Aktuelle E-Learning-Instrumente, wie die durch die Kammern veranlasste Produktion der das ELAN-REF ergänzenden Anwaltsmodule, geben unseren Dozenten die Möglichkeit, die examensrelevante Stoffvermittlung unter Einbeziehung der anwaltspezifischen Tätigkeit in den Vordergrund zu stellen. Weiter müssen wir Klausurfälle finden, die nicht nur eingefärbte Justizsachverhalte sind, sondern die Breite der Rechtsgestaltung, Rechtsberatung und Forensik widerspiegeln.

Der Aufruf zur Teilnahme an der Juristenausbildung geht aber nicht nur nach innen, sondern muss auch den übrigen Beteiligten Unterstützung abverlangen. Demokratie- und Rechtskundeunterricht in den weiterführenden Schulen oder die Dozententätigkeit an Universitäten und im Referendariat können nicht nur ehrenamtlich abgedeckt werden, sondern müssen bei allem Idealismus mit mehr als symbolischer Aufwandsentschädigung verbunden sein.

Aber weshalb sollen wir uns die Mühe machen? Die Teilnahme an der Juristenausbildung kann als Marketingargument für besondere Expertise genutzt werden und der Kontakt mit dem zukünftigen Nachwuchs ermöglicht mindestens die Chance zum späteren beruflichen Kennenlernen.

Natürlich schont uns das Ausbildungsengagement nicht davor, Anstrengungen zu unternehmen, für den Nachwuchs attraktive Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, wirtschaftliche Perspektiven zu bieten, Fortbildungen zu unterstützen und uns insgesamt bewusst zu machen, dass wir im Hinblick auf die Generationswechsel ab 2020 dringend auf qualifizierten Nachwuchs angewiesen sind.

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)



SO TEUER KANN DAS NEUE GELDWÄSCHGESETZ FÜR ANWÄLTE WERDEN

Rechtsanwalt Rolf G. Pohlmann, München,
Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer München

Beim Stichwort „Geldwäsche“ denken viele an organisierte Kriminalität, an Koffer voller Bargeld oder an den Finanzsektor, in dem Geldwäschebekämpfung eine große Rolle spielt. Betroffen sind aber nicht nur international agierende Großbanken. Auch wir Rechtsanwälte werden mitunter von Kriminellen missbraucht, um Geld zu waschen. Verschwiegenheitspflichten, Schutz vor staatlicher Überwachung oder die Möglichkeit, Anderkonten zu eröffnen, ohne den wirtschaftlich Berechtigten benennen zu müssen, machen uns für die Zwecke der Geldwäscher attraktiv. Dabei geht es immer darum, illegal erworbene Gewinne aus Straftaten in den legalen Wirtschaftskreislauf einzuführen, und zwar so, dass die illegale Herkunft des Geldes nicht mehr nachvollzogen werden kann.

DEUTSCHLAND GILT ALS PARADIES FÜR GELDWÄSCHER

Für die meisten Anwälte spielte Geldwäscheprävention bislang, wie für viele andere „Verpflichtete“ keine Rolle. Das soll sich nach dem Willen des Gesetzgebers nun ändern. Er hat die Vierte EU-Geldwäscherichtlinie mit dem neuen Geldwäschegesetz (GwG), das am 26.6.2017 in Kraft getreten ist, in nationales Recht umgesetzt. Dabei ist der Gesetzgeber teilweise über die EU-Vorgaben hinausgegangen. Kein Wunder, denn ausgerechnet Deutschland gilt mit 100 Milliarden Euro Schwarzgeld, die nach offiziellen Angaben jährlich hier gewaschen werden, als Paradies für Geldwäscher. So hat das neue GwG u.a. den Kreis der Verpflichteten erweitert, zusätzliche Pflichten insbesondere für den Nichtfinanzsektor eingeführt

und die Bußgeldtatbestände und deren Rahmen erheblich erweitert. Bis zu einer Million Euro Geldbuße sieht das Gesetz nun bei schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstößen vor, in anderen Fällen bis zu 100.000 Euro.

In diesem Zusammenhang ist davon auszugehen, dass die Aufsicht ganz erheblich ausgebaut werden wird, denn auch die Aufsichtsbehörden, darunter die Rechtsanwaltskammern, wurden mit weitreichenden neuen Pflichten belegt, nicht zuletzt einer Kooperations- und Rechenschaftspflicht und der Aufgabe, anlasslose Prüfungen bei den Verpflichteten, auch vor Ort, durchzuführen. Insoweit besteht kein Zweifel, dass diese Aufgabe in Bezug auf uns Anwälte der Selbstverwaltung entzogen und staatlichen Behörden übertragen würde, wenn sich die Kammern dem nicht mit Verantwortung (und Augenmaß) stellen. In einer bei der BRAK gebildeten Arbeitsgruppe werden deshalb derzeit Vorschläge für die Regionalkammern erarbeitet, etwa zu der Frage, nach welchem Prinzip und in welchem Umfang die Überprüfungen von uns Anwälten erfolgen oder wie die vom Gesetz geforderten „Anwendungs- und Auslegungshinweise“ zum GwG ausgestaltet werden sollen.

JEDER ANWALT KANN VERPFLICHTET SEIN

Das GwG erfasst, anders als etwa bei den Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern, nicht alle Anwälte. Nur soweit der Rechtsanwalt für seinen Mandanten an der Planung oder Durchführung von den in § 2 I Nr. 10 GwG aufgeführten Geschäften mitwirkt oder im Namen und auf Rechnung seines Mandanten Finanz- oder Immobilien-

transaktionen durchführt, ist er „Verpflichteter“ nach dem GwG. Der Katalog ist aber so weitreichend, dass jedenfalls nahezu alle Mandate im geschäftlichen Bereich unter einen der Tatbestände fallen. So ist nach dem Wortlaut in § 2 I Nr. 10 lit. a) ee) GwG etwa bereits „Verpflichteter“, wer für seinen Mandanten an der Planung oder Durchführung des „Betriebs oder der Verwaltung von Gesellschaften“ mitwirkt.

WELCHE PFLICHTEN BESTEHEN?

Verpflichtete müssen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zunächst über ein wirksames Risikomanagement verfügen. Dazu gehört eine Risikoanalyse bezogen auf die eigene Kanzlei und deren Mandats- und Mandantenstruktur, die zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen und fortzuschreiben ist. Die jeweils aktuelle Fassung der Risikoanalyse muss der Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

Dann müssen abhängig von der Risikoanalyse präventive „interne Sicherungsmaßnahmen“ getroffen werden. Dazu gehört etwa die Schulung der eigenen Mitarbeiter und auch deren Überprüfung auf Zuverlässigkeit, oder die Einrichtung von strukturierten Prozessen im Kanzleiablauf, die sicherstellen, dass konkreten geldwäschespezifischen Vorschriften stets nachgekommen wird. Aber auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten gehört zum Risikomanagement und ist bei entsprechender Anordnung durch die Kammer, die in der Regel abhängig von der Kanzleigröße durch Allgemeinverfügung erfolgt, verpflichtend.

Sodann bestehen spezifische Pflichten im konkreten Mandat. Hierzu gehört die Identifizierung des Mandanten und der für ihn gegebenenfalls auftretenden Person anhand von Ausweispapieren oder Registerauszügen und die Fertigung und Aufbewahrung von Kopien dieser Dokumente sowie deren Vernichtung nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen. Etwaige wirtschaftlich Berechtigte hinter dem Mandanten muss der Anwalt ermitteln und ebenfalls identifizieren. Ergibt sich der Zweck des Mandats nicht bereits zweifelsfrei aus der Mandatsbeziehung selbst, so muss der Anwalt Hintergrundinformationen hierzu einholen und diese bewerten, was etwa bei Treuhandverhältnissen von Relevanz sein kann.

Der Rechtsanwalt muss das Mandat und vor allem etwaige Finanztransaktionen, an denen er mitwirkt, auch fortlaufend daraufhin überprüfen, ob das Mandat und die Transaktionen auch wirklich im Einklang mit dem vom Mandanten vorgegebenen Zweck stehen. Bedeutend ist schließlich die Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle

für Finanztransaktionsuntersuchungen beim Verdacht auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung.

PRIVILEGIEN FÜR ANWÄLTE

Für uns Anwälte gelten mit Blick auf das Mandatsgeheimnis in bestimmten Konstellationen vielfach Privilegien, etwa Auskunftsverweigerungsrechte oder die Befreiung von Meldepflichten. Gleichwohl muss der verpflichtete Anwalt größtenteils die im GwG bestimmten – bußgeldbewehrten – Anforderungen erst einmal erfüllen und das im Falle einer Überprüfung auch belegen können.

FAZIT

Das neue Geldwäschegesetz stellt vielfältige Anforderungen an unseren Berufsstand und erhöht weiter den Aufwand in unseren Kanzleien bzw. Unternehmen. Ob es all dieser Vorgaben in Bezug auf uns Rechtsanwälte wirklich bedarf, mag man diskutieren können. Positiv ist immerhin, dass EU und nationaler Gesetzgeber die Aufsicht und – in Abhängigkeit vom jeweiligen Landesrecht – die Ahndung von Verstößen der Selbstverwaltung der Rechtsanwälte überlassen. Das sorgt nicht



nur dafür, dass die spezifischen Besonderheiten in unserem Berufsstand im Rahmen der Aufsicht hinreichend Berücksichtigung finden, sondern auch dafür, dass die Mandatsbeziehung grundsätzlich weiterhin vor unmittelbarem staatlichem Zugriff bewahrt bleibt.

Unabhängig davon sollte es für uns Anwälte als Organe der Rechtspflege selbstverständlich sein, dass wir auch aus eigenem Antrieb verhindern, dass wir für Geldwäsche oder gar Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. In den allermeisten Fällen wird sich der zusätzliche Aufwand für uns zudem geringhalten, wenn wir uns erst einmal mit dem Thema vertraut gemacht haben. Ausgangspunkt hierfür können die Auslegungs- und Anwendungshinweise sein, die die Kammern ihren Mitgliedern zur Verfügung stellen.

INTERNATIONALES NETWORKING FÜR DIE ANWALTSCHAFT – DER IBA-JAHRESKONGRESS IN SYDNEY

Rechtsanwältin Dr. Heike Lörcher, BRAK, Brüssel

Vom 8.-13.10. fand in Sydney der Jahreskongress der International Bar Association (IBA) mit mehr als 4.500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Die BRAK wurde dort unter anderem durch ihren Präsidenten, Ekkehart Schäfer und ihren IBA-Councillor, Dr. Hans-Michael Giesen vertreten.

DIE INTERNATIONAL BAR ASSOCIATION

Die International Bar Association (IBA), die 1947 gegründet wurde, bezeichnet sich mit mehr als 80.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie 190 Rechtsanwaltskammern und Verbänden aus 160 Ländern als Mitglied – darunter auch die BRAK und der Deutsche Anwaltverein – als „global voice of the legal profession“. Ziele der IBA sind unter anderem der Austausch von Informationen zwischen den Vertretern der Rechtsanwaltsorganisationen, die Unterstützung der Unabhängigkeit der Anwaltschaft und die Förderung der ungestörten, freien Ausübung des Rechtsanwaltsberufs, sowie die Wahrung der anwaltsbezogenen Rechte. Das Führungsgremium der IBA besteht aktuell aus dem tschechischen Präsidenten Martin Šolc, dem Vize-Präsidenten Horacio Bernardes-Neto aus Brasilien sowie dem kanadischen Generalsekretär James M. Klotz. Der Präsident sitzt dem IBA-Council vor, dem die Vorsitzenden der einzelnen Sektionen der IBA angehören sowie die Präsidenten und Councillors der Anwaltskammern und Verbände. Der Council tagt zweimal im Jahr und beschließt neben dem Budget Guidelines und Resolutionen, die von den IBA-Ausschüssen erarbeitet und vorgeschlagen werden.

Entsprechend ihrer Mitgliederstruktur besteht die IBA aus zwei Zweigen: die Legal Practice Division (LPD) und die Public and Professional Interest Division (PPID). Die Legal Practice Division unterhält viele Sektionen und Ausschüsse, in denen die Anwälte mitwirken, sich fortbilden, aber auch Kontakte zu Kollegen aus anderen Ländern pflegen können. Die zweite Säule ist die Public and Professional Interest Division (PPID), zu der unter anderem das Human Rights Institute und die Bar Issues Commission (BIC) gehören. Dieser Zweig

wird von den Vertretern der Anwaltskammern und Verbände bestimmt. Die Globalisierung der Märkte und der Anwaltschaft machen eine Zusammenarbeit der Anwaltskammern unerlässlich.

DER IBA-JAHRESKONGRESS ALS PLATTFORM

Der Jahreskongress der IBA ist die ideale Plattform, die Vertreter der verfassten Anwaltschaften anderer Kontinente und Länder kennenzulernen, aktuelle Themen aufzugreifen und zu diskutieren und einen Einblick in die Systeme anderer Länder zu bekommen.

Dieses gibt den Teilnehmern auch Impulse für die Berufspolitik im eigenen Land. Die Vertreter der BRAK

nutzten auch die diesjährige Konferenz in Sydney zu zahlreichen Gesprächen mit Anwälten aus aller Welt und Vertretern anderer Anwaltsorganisationen. Sie erhielten Informationen über aktuelle Themen und Entwicklungen im anwaltlichen Berufsrecht anderer Länder und konnten eigene nationale Entwicklungen und Erfahrungen nach außen tragen sowie Bundesgenossen für gemeinsame berufspolitische Ziele gewinnen. In diesem Zusammenhang führte die Delegation der BRAK auch bilaterale Gespräche mit befreundeten Anwaltsorganisationen aus Europa und Asien.

BRAK und DAV veranstalten anlässlich des IBA-Jahreskongresses traditionell einen gemeinsamen Empfang, zu dem sie die deutschen Teilnehmer des IBA-Kongresses sowie die Vertreter der befreundeten Anwaltsorganisationen und der IBA einladen. Dieses Jahr nahmen an dem Empfang ca. 160 Gäste teil, darunter die Spitzen der IBA und viele Kammerpräsidenten. Der Präsident der BRAK, Ekkehart Schäfer, dankte in seiner Ansprache den deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten für ihre hervorragende internationale Arbeit und der damit einhergehenden Stärkung des deutschen Rechtsstandorts.





16. Gesellschaftsrechtliche Jahresarbeitstagung

13. bis 14. April 2018

Hamburg

Leitung: Prof. Dr. Georg **Crezelius**, München; Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Aktuelle Rechtsprechung des II. Zivilsenats des BGH zum Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Ingo **Drescher**, Vors. Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Stiftungsrechtliche Gestaltungen zur Lösung der Nachfolgeproblematik

Prof. Dr. Peter **Rawert**, LL.M. (Exeter), Notar, Hamburg

Corporate Governance im faktischen Konzern

Dr. Hildegard **Ziemons**, Rechtsanwältin beim Bundesgerichtshof, Ettlingen

Umstrukturierungen unter Beteiligung der öffentlichen Hand in private Rechtsformen und umgekehrt

Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden

Aktuelle Entwicklungen zur Partnerschaftsgesellschaft

Prof. Dr. Martin **Hensler**, Geschäftsführender Direktor des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Universität zu Köln

Schnittstellen zwischen Gesellschaftsrecht und Steuerrecht

Prof. Dr. Georg **Crezelius**, München

Veranstaltungsort: Hamburg, Grand Elysée

Veranstaltungszeit: Fr. 9.00 – 17.30 Uhr, Sa. 9.00 – 12.30 Uhr (10 Zeitstunden – § 15 FAO)

Kostenbeitrag: 625,- € (USt.-befreit)

Veranstaltungs-Nr.: 192275



Fortbildungsplus zur 16. Gesellschaftsrechtlichen Jahresarbeitstagung: Ausgewählte Probleme des Personen- und Kapitalgesellschaftsrechts

12. April 2018 · Hamburg, Grand Elysée · Nr. 192276

Jahresarbeitstagung und Seminar ermöglichen Fachanwältinnen und Fachanwälten für Handels- und Gesellschaftsrecht, ihre Pflichtfortbildung (15 Zeitstunden – § 15 FAO) an einem Termin wahrzunehmen.

Referenten: Prof. Dr. Joachim **Bauer**, Rechtsanwalt, Berlin
Prof. Dr. Heribert **Heckschen**, Notar, Dresden
Prof. Dr. Lutz **Strohn**, Richter am Bundesgerichtshof a. D., Karlsruhe

Veranstaltungszeit: 14.00 – 19.30 Uhr (5 Zeitstunden – § 15 FAO)

Kostenbeitrag: 375,- € (USt.-befreit)

Paketpreis: 845,- € (USt.-befreit) für Jahresarbeitstagung (192275) und Seminar (192276)

HOSPITATION FÜR RECHTSANWÄLTE – IM AUGEN EINES TEILNEHMERS

Adwokat Kamil Twardowski, LL.M., Krakau (Polen)

Wie die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) selbst auf ihrer Webseite informiert, führt sie seit 1994 „gemeinsam mit der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und dem Deutschen Anwaltverein (DAV) das multilaterale Hospitationsprogramm für deutschsprachige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa sowie aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion durch“. Nach 23 Jahren der Fortführung hat das Programm auf keinen Fall an Aktualität verloren, im Gegenteil, es bildet eine einmalige Plattform für den Austausch von Ideen und Erfahrungen hinsichtlich des Bestehens und Funktionierens der Rechtssysteme in den europäischen Ländern.

DAS HOSPITATIONSPROGRAMM 2017

Das Programm findet jedes Jahr im Spätsommer statt und besteht aus drei Phasen: gemeinsames Einführungsseminar in Königswinter (ca. zehn Tage), Hospitation in Kanzleien bundesweit (ca. drei Wochen), Auswertungsseminar in Königswinter (ca. drei Tage). Da alle diesjährigen Teilnehmer schon Erfahrungen mit deutschem Recht gemacht bzw. in Deutschland ein Erasmussemester oder LL.M.-Programm absolviert haben, wurden schließlich viele Vorträge während des Einführungsseminars mit interessanten Diskussionen beendet. Vor allem aber konnten die Teilnehmer unter sich Erfahrungen austauschen, wie die Zusammenarbeit mit deutschsprachigen Mandanten im jeweiligen Land aussieht und mit welchen daraus resultierenden Herausforderungen man rechnen muss (und zwar nicht nur im Seminarraum – die IRZ hat auch viele Freizeitaktivitäten veranstaltet).

MITARBEIT IN DEUTSCHEN KANZLEIEN

Nach den ersten zehn Tagen haben sich die Teilnehmer in verschiedene Städte Deutschlands, wie unter anderem Frankfurt a.M., Düsseldorf, Hamburg, Berlin, München, verteilt. Als meinen Hospitationsort habe ich in von Anfang an Berlin gewählt und alleine die Hospitationskanzlei gesucht. Schließlich

hat mich die mittelständische Kanzlei von Zanthier & Schultz für die drei Wochen aufgenommen. Da diese Kanzlei auf dem deutsch-polnischen Markt sehr aktiv ist, habe ich meine Zeit überhaupt nicht verschwendet und viel gelernt. Insbesondere war die Stimmung in der Kanzlei absolut positiv und alle Mitarbeiter waren sehr freundlich eingestellt, was die Zusammenarbeit an den jeweiligen Projekten einfach angenehm machte.

Das war leider nicht für alle Teilnehmer eine Selbstverständlichkeit – manche, die einer Kanzlei automatisch zugeordnet wurden, haben schlechtere Erfahrungen gemacht – vor allem in kleineren Städten, wo man ab und zu unsinnige patriarchalische Vorurteile gegenüber den „osteuropäischen“ Kollegen spüren konnte (in diesem Sinne erfüllt das IRZ-Hospitationsprogramm auch für deutsche Rechtsanwälte eine eigenartige Bildungsdimension). Es passierte manchmal auch, dass die Ansprechpersonen überhaupt nicht wussten, was man den Hospitanten als Beschäftigung anbieten soll.

ZUFRIEDENES FAZIT

Trotz dieser im Grunde leicht überwindbaren Schwierigkeiten waren schließlich alle Hospitanten sehr zufrieden, an dem Programm teilnehmen zu dürfen. Vor allem: Eine erfolgreiche Zusammensetzung von Personen, die fast gleiche Interessen und Erfahrungen haben, resultiert in der Regel immer in langfristiger Freundschaft, die nicht hoch genug geschätzt werden kann. Nicht anders ist es in unserem Fall.

Man muss am Rande noch sehr hoch das organisatorische Niveau seitens Andrea Vitzthum und Nita Zhorzholiani von der IRZ-Stiftung loben, die sich vom Anfang an bis zum Ende um alles gekümmert haben und das Programm einfach hochprofessionell vorbereitet haben. Es bleibt nur zu hoffen, dass das IRZ-Hospitationsprogramm noch vielen Generationen von Rechtsanwälten dienen wird, die ihre berufliche Leidenschaft der deutschsprachigen Mandantschaft widmen wollen.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Hospitationsprogramms 2017



beA – Digital. Einfach. Sicher.

Ihr elektronisches Postfach.



Der Countdown läuft!

Der Jahreswechsel steht unmittelbar bevor – und mit dem 1.1.2018 startet eine neue Stufe des elektronischen Rechtsverkehrs: Die allermeisten Gerichte sind dann elektronisch erreichbar. Und wer als Rechtsanwalt oder Syndikusrechtsanwalt zugelassen ist, muss Nachrichten in seinem beA zur Kenntnis nehmen. Am besten steigen Sie in den elektronischen Rechtsverkehr auch gleich aktiv ein. Die BRAK unterstützt Sie dabei mit vielen praktischen Informationen, zum Beispiel jede Woche im beA-Newsletter (www.brak.de/newsletter) und in jeder Ausgabe des BRAK-Magazins.

**Alle Informationen zum beA unter
www.bea.brak.de**

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Am 25./26.11.2017 ist das beA mit einem umfangreichen Update um neue Funktionen erweitert worden. Zum Teil sind diese Änderungen unter der Oberfläche erfolgt, andere Bestandteile dieses Updates sind dafür umso sichtbarer:

beA für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte

Insbesondere sind dies die beA-Postfächer für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte. Aus dem durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte eingefügten § 46c BRAO ergibt sich, dass auch Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte ein beA-Postfach erhalten. Bei mehreren Beschäftigungsverhältnissen werden mehrere Postfächer eingerichtet – die Einrichtung von Postfächern knüpft an die Eintragung im Rechtsanwaltsverzeichnis an; nach § 46c V BRAO sind bei mehreren Tätigkeiten mehrere Eintragungen vorgesehen. Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, die zugleich über eine Zulassung als Rechtsanwalt verfügen, verfügen über mindestens zwei beA-Postfächer.

Anwaltsverzeichnis aktualisiert

Seit dem Update des beA können Rechtsanwaltskammern die Daten von Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten an die BRAK übertragen. Unmittelbar mit der Übertragung der Daten werden die beA-Postfächer eingerichtet. Eine weitere Neuerung betrifft die – für die Bestellung der beA-Karte bei der Bundesnotarkammer unter <https://bea.bnotk.de/> erforderliche – SAFE-ID. Die SAFE-ID kann seit dem Update des beA im auch optisch aktualisierten Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis unter <https://www.rechtsanwaltsregister.org/> abgerufen werden. Dies gilt nicht nur für Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, sondern für alle im Rechtsanwaltsverzeichnis eingetragenen Personen.

Daneben enthält das beA auch Anpassungen, die sich aus der Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung (RAVPV) ergeben. So ist insbesondere die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten gem. § 11 III RAVPV und Sprachkenntnissen für die Übermittlung an das europäische Verzeichnis „Find a Lawyer“ möglich geworden.

Elektronisches Empfangsbekanntnis

§ 174 IV ZPO wird ab 1.1.2018 das elektronische Empfangsbekanntnis (eEB) in Form eines strukturierten Datensatzes vorsehen. Gerichte (und über § 195 ZPO auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte untereinander) bitten mit Hilfe des Datensatzes um die Abgabe eines Empfangsbekanntnisses; der Empfänger oder die Empfängerin senden das Empfangsbekanntnis auf entsprechende Weise zurück. Das beA enthält seit dem Update Funktionen zur Abgabe und zur Anforderung eines eEB. Die Erzeugung eines für die technische Weiterverarbeitung bei der Justiz erforderlichen strukturierten maschinenlesbaren Datensatzes nach § 2 III ERVV ist durch eine entsprechende Schaltfläche zudem – auch unabhängig von dem eEB – möglich.

Formwahrung ohne qualifizierte elektronische Signatur

Nicht direkt sichtbar ist die technische Umsetzung des „sicheren Übermittlungswegs“ nach § 130a IV ZPO n.F., die ebenfalls bereits im Update des beA enthalten ist. In allen wesentlichen Verfahrensordnungen gilt, sofern nicht vorübergehend durch eine Opt-out-Regelung die alte Rechtslage in Kraft bleibt (s. Brosch, BRAK-Magazin 6/2017, 11): Ab grundsätzlich 2018 können Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ohne die Verwendung einer qualifizierten elektronischen Signatur formwirksam einreichen, wenn sie selbst aus ihrem beA-Postfach senden. Nach § 20 III RAVPV ist vorgesehen, dass die BRAK die Verwendung des „sicheren Übermittlungswegs“ durch ein technisches Merkmal erkennbar macht.

beA für „weitere Kanzleien“

Ebenfalls nicht direkt sichtbar ist, dass zudem die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung von Daten zur Einrichtung von Postfächern für „weitere Kanzleien“ geschaffen werden. Ab dem Jahr 2018 werden gem. § 31a VII BRAO Postfächer für „weitere Kanzleien“ angelegt, wenn Rechtsanwaltskammern entsprechende Daten an das beA übertragen. Aufgrund der Änderungen durch das Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie ist seit dem 18.5.2017 gem. § 27 BRAO die Einrichtung „weiterer Kanzleien“ möglich; sie ist der Kammer anzuzeigen.

Technische Rahmenbedingungen für den elektronischen Rechtsverkehr

Rechtsanwalt Christopher Brosch, BRAK, Berlin

Mit der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) legt die Bundesregierung technische Vorgaben für den elektronischen Rechtsverkehr fest. Der Bundesrat hat am 3.11.2017 der Rechtsverordnung mit einzelnen Maßgaben zugestimmt (BR-Drs. 645/17 (B)). Nach erneuter Befassung des Bundeskabinetts stand zum Redaktionsschluss des BRAK-Magazins nur noch die Verkündung der Rechtsverordnung aus.

Die wesentlichen Inhalte der Verordnung

- In § 2 I ERVV ist vorgesehen, dass grundsätzlich nur das Dateiformat PDF, in bestimmten Fällen zusätzlich TIFF, für die elektronische Einreichung bei Gerichten verwendet werden darf.
- Die elektronisch eingereichten Dokumente sollen – soweit technisch möglich – in durchsuchbarer Form eingereicht werden. Eingescannte Dokumente müssen daher mit einer Texterkennungssoftware bearbeitet werden. Hierfür ist eine Übergangsfrist bis zum 30.6.2019 vorgesehen.
- Der Dateiname soll den Inhalt des elektronischen Dokuments schlagwortartig umschreiben und beispielsweise als Klageschrift oder Kostenfestsetzungsantrag bezeichnet werden; bei der Übermittlung mehrerer Dokumente soll eine Nummerierung verwendet werden.
- Gemäß § 2 III ERVV soll elektronischen Dokumenten ein strukturierter Datensatz beigefügt werden. Eine Funktion, die die für die technische Weiterverarbeitung bei der Justiz benötigten Daten beifügt, steht in der beA-Webanwendung seit dem Update am 25./26.11.2017 zur Verfügung.
- Die vorgenannten Anforderungen gelten insbesondere für Schriftsätze und ihre Anlagen, nicht aber für Beweismittel, die ggf. originär elektronisch vorliegen.
- Die sogenannte Containersignatur wird nach § 4 II ERVV ausgeschlossen. Im beA betrifft dies die Funktion „Nachrichtenentwurf signieren“, – eine qualifizierte elektronische Signatur sollte daher im beA im Anwendungsbereich der ERVV unmittelbar an dem jeweils zu signierenden Anhang angebracht werden.

Weitere Einzelheiten – insbesondere die genauen Versionen der zu verwendenden Dateiformate – werden gem. § 5 ERVV durch eine Bekanntmachung der Bundesregierung festgelegt und im Bundesanzeiger und auf <http://www.justiz.de> bekannt gemacht werden. Für den Bereich des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens enthält die ERVV noch keine Regelungen. Die ERVV soll jedoch durch eine Änderungsrechtsverordnung entsprechend erweitert werden.

Vorsicht Opt-out!

Das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs sieht in § 15 EGStPO und in § 134 OWiG Übergangsregelungen vor, mit denen Bund und Länder das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr, das eigentlich für den 1.1.2018 vorgesehen ist, durch Rechtsverordnung bis zum 1.1.2020 verschieben können. Die derzeitigen Vorschriften zum elektronischen Rechtsverkehr gelten dann weiter: Dies bedeutet insbesondere, dass die Eröffnung des elektronischen Rechtsverkehrs von der Zulassung durch Rechtsverordnung abhängig ist (vgl. §§ 110a II, 41a II StPO), und dass für den Versand auf dem „sicheren Übermittlungsweg“ (vgl. § 32a III und IV StPO n.F.) keine gesetzlichen Regelungen existieren.

Mehrere Bundesländer planen, diese Opt-out-Möglichkeit im Bereich des Ordnungswidrigkeitenverfahrens zu nutzen; einzelne Bundesländer zudem für den Bereich des Strafverfahrens. Genauere Informationen liegen derzeit noch nicht vor. Kolleginnen und Kollegen, die in diesen Rechtsgebieten tätig sind, ist daher zu raten, sich vor Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs über die aktuelle Rechtslage zu informieren. Die Rechtsverordnungen zum Opt-out werden voraussichtlich erst kurz vor Jahresende 2017 verkündet werden.

Eine ähnliche Möglichkeit, das Inkrafttreten der neuen Vorschriften zu verschieben, sieht das ERV-Gesetz für die anderen wesentlichen Verfahrensordnungen vor. Pläne für ein Opt-out außerhalb des Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahrens sind jedoch bislang von keinem Bundesland bekannt geworden.

UMSATZSTEUER: SOLL- UND IST-VERSTEUERUNG – WESENTLICHE GRUNDLAGEN FÜR RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwältinnen Alexandra Mack, Köln, und Silvia Sparfeld, München,
BRAK-Ausschuss Steuerrecht

Rechtsanwälte erzielen grundsätzlich Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit i.S.v. § 18 I Nr. 1 EStG. Diese Sonderstellung im Ertragsteuerrecht wirkt sich positiv im Umsatzsteuerrecht aus. Denn gem. § 20 UStG kann das Finanzamt einem Unternehmer gestatten, die Umsatzsteuer nicht nach vereinbarten (Soll-Versteuerung), sondern nach vereinnahmten Entgelten (Ist-Versteuerung) zu berechnen, soweit der Unternehmer Umsätze aus einer Tätigkeit als Angehöriger eines freien Berufs ausführt.

GRUNDSATZ: SOLL-VERSTEUERUNG

Der Unternehmer hat bei Inrechnungstellung seiner Lieferungen und Leistungen dem Nettoumsatz die Umsatzsteuer nach dem jeweils anwendbaren Umsatzsteuersatz hinzuzurechnen. In seiner monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung hat er die im vergangenen Monat in Rechnung gestellte Umsatzsteuer zu berechnen und an das Finanzamt abzuführen (§ 18 I UStG). Grundsätzlich hat der Unternehmer die Umsatzsteuer nach vereinbarten Entgelten zu berechnen, also nach den in den Rechnungen ausgewiesenen Umsatzsteuerbeträgen (Soll-Versteuerung).

Dies gilt unabhängig davon, ob der Rechnungsadressat die Rechnung bereits bezahlt hat oder nicht. Der Unternehmer muss die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer also vorfinanzieren, wenn Rechnungstellung und Vereinnahmung des Entgelts in unterschiedlichen Voranmeldungszeiträumen stattfinden. Dies kann zu finanziellen Engpässen führen, wenn der Rechnungsadressat verspätet zahlt. Dieser finanzielle Nachteil des Unternehmers wird umso größer, je weiter der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts vom Zeitpunkt der Leistungserbringung/Rechnungstellung abweicht. Hierzu hat der BFH aktuell einen entsprechenden Streitfall dem EuGH vorgelegt (vgl. BFH, Beschl. v. 21.6.2017 – V R 51/16).

VORTEILE DER IST-VERSTEUERUNG

Diesen Liquiditätsnachteil hat der Unternehmer, der die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten berechnen darf (Ist-Versteuerung), nicht. Denn hier muss er die Umsatzsteuer erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem er das Entgelt tatsächlich vereinnahmt hat, an das Finanzamt

abführen. Die Ist-Versteuerung schafft dem Unternehmer also einen Liquiditätsvorteil, da er die Umsatzsteuer immer erst nach Vereinnahmung an das Finanzamt abführen muss.

Dieser Vorteil wird noch verstärkt durch Berücksichtigung der Vorsteuer: Der Unternehmer kann die von ihm zu entrichtende Vorsteuer sofort in Abzug bringen, unabhängig davon, wann er die Rechnungen (z.B. für gelieferte Materialien) bezahlt.

BEISPIEL

Rechtsanwalt A, der seine Umsätze nach vereinnahmten Entgelten versteuert (Ist-Versteuerung), schreibt im Dezember 01 eine Rechnung über 10.000 Euro zuzüglich 1.900 Euro USt. Er erhält noch im Dezember 01 eine Rechnung für gelieferte Hardware über 10.000 Euro zuzüglich 1.900 Euro USt. Beide Rechnungen werden in 01 nicht mehr bezahlt.

Rechtsanwalt A muss die Umsatzsteuer, die er seinem Mandanten in Rechnung gestellt hat, noch nicht in seiner Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 01 berücksichtigen. Er kann allerdings die Vorsteuer i.H.v. 1.900 Euro aus der Dezemberrechnung für die gelieferte Hardware bereits in der Umsatzsteuervoranmeldung für Dezember 01 geltend machen, obwohl er die Rechnung erst in 02 bezahlen wird.

BEACHTEN

- Die Ist-Versteuerung ist nur auf Antrag möglich. Ein solcher Antrag bedarf der Genehmigung durch die Finanzbehörde. Die Genehmigung kann auch durch schlüssiges Verhalten der Finanzbehörde erteilt werden.
- Die Genehmigung der Ist-Versteuerung für Umsätze aus einer freiberuflichen Tätigkeit ist nicht zu erteilen, wenn der Freiberufler für diese Umsätze aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder freiwillig Bücher führt, es sei denn, der Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr hat nicht mehr als 500.000 Euro betragen.
- Die Genehmigung zur Ist-Versteuerung entfällt, sobald der Freiberufler gewerbliche Einkünfte erzielt.
- Eine Rechtsanwalts-Kapitalgesellschaft ist aufgrund ihrer Rechtsform stets zur Soll-Versteuerung verpflichtet.



ALLE JAHRE WIEDER....

Rechtsanwältin Dr. Monika Spiekermann, Redakteurin, NJW, Frankfurt a.M.

Sie haben es bestimmt schon gemerkt, liebe Leserinnen und Leser: Weihnachten steht vor der Tür, die sogenannte besinnliche Zeit. Nein, ich kann Ihnen nicht sagen, wer in welcher geistigen Verfassung auf die Idee gekommen ist, die Zeit zwischen dem ersten Adventssonntag und dem 24.12. als „besinnlich“ zu bezeichnen. BRAK und DAV waren es bestimmt nicht, und auch in der NJW findet sich – soweit ersichtlich – keine ernstzunehmende Publikation, die so etwas behauptet. Die Anwaltschaft trifft es übrigens besonders hart.

Damit will ich natürlich nicht die Leistungen anderer Berufsgruppen in der Vorweihnachtszeit kleinreden. Auch die leisten Beachtliches, etwa das Heer von Sanitätern, das auf unseren Weihnachtsmärkten einen Monat lang die Freunde billigen Glühweins vorm sicheren Erfrierungstod bewahrt. Oder unsere Kindergärtnerinnen, die mit den lieben Kleinen alle Jahre wieder „Alle Jahre wieder“ und „Niklaus, komm' in unser Haus“ zum Klang einer verstimmten Blockflöte üben, weil sich im Elternhaus – wie unsere Kanzlerin (bei Redaktionsschluss war sie das noch) beim Landesparteitag der CDU in Mecklenburg-Vorpommern im Oktober des vergangenen Jahres mit großem Bedauern festgestellt hat – keiner mehr findet, der hier noch textlich und melodisch sattelfest ist.

Diese und weitere vorweihnachtlichen Kraftanstrengungen toppt der Anwalt jedes Jahr locker. Nun fragt sich der ein oder andere an dieser Stelle, warum sich ausgerechnet die Anwaltschaft zum Jahresausklang – um es mit den Worten der Kanzlerin auszudrücken – doppelt anstrengen muss. Ok, dem Vorweihnachtsstress können sich andere auch nicht entziehen. Dafür können besagte „andere“ nach dem Weihnachtswahnsinn dem Jahresende ganz entspannt entgegensehen und schon mal die ein oder andere vorweihnachtliche Gänsekeule, Plätzchen- oder Rotweinkiste abtrainieren, während unsereins – ja, was wohl? Mindestens ebenso entspannt von einem verschneiten Berghügel elegant ins Tal hinabwedelt oder in einer kristallklaren Lagune mit einem Drink in der Hand versonnen die zahlreichen Sternstunden Revue passieren lässt, die man im ablaufenden Jahr Deutschlands Justiz, seinen Mandanten, diversen Gegenparteien nebst Kollegen und dem ein oder anderen juristischen Fachblatt und dessen Lesern beschert hat??

Schön wär's. Die Realität sieht leider bedeutend nüchterner aus, vielfach schon am 25.12. Denn wer beginnt das neue Jahr schon gerne mit ein paar Haftungsfällen in eigener Sache? Eben. Deshalb gilt es, in den Tagen „zwischen den Jahren“ noch ein paar Fristen abzuwickeln. Das erledigt der nach der besinnlichen Vorweihnachtszeit tiefenentspannte Anwalt garantiert mit links. Dann noch schnell das beA auf einen kleinen Probelauf schicken, damit ab dem 1.1.2018 kein Ungemach wegen der passiven Nutzungspflicht droht – und dann kann das neue Jahr kommen.

Rieselt Ihnen gerade ein Schauer über den Rücken, der sich gar nicht gut anfühlt? Dann haben wir für Sie einen kleinen Tipp: Schicken Sie Ihre Familie doch am ersten oder zweiten Weihnachtsfeiertag mal auf einen ausgedehnten Verdauungsspaziergang. Falls Rückfragen kommen,



Illustration: Rechtsanwältin Elisabeth Jackisch, M.A.

verweisen Sie einfach auf noch anstehende Kaffeerunden mit übergangslos anschließendem Abendessen, für die im Magen Platz geschaffen werden muss. Wenn sich die Meute getrollt hat, nutzen Sie die Zeit für einen beherzten Griff zu den einschlägigen Fachzeitschriften, etwa die NJW oder das BRAK-Magazin. Da finden Sie nämlich neben verlässlichen Informationen zu den unterschiedlichsten Rechtsthemen auch alles, was die Anwaltschaft in Sachen beA so bewegt.

Besinnliches Fest und guten Rutsch!

10 FRAGEN ZUM SCHIEDSGUTACHTEN

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D.,
Univ.-Prof. i.R., Ebermannstadt

Als eine Art „Zwischending“ zwischen Privatgutachten und gerichtlichem Gutachten können Schiedsgutachten – feststellend oder leistungsbestimmend, bindend oder nicht – auf unterschiedliche Weise zur Konfliktlösung beitragen. Das Instrument kann sowohl für die außergerichtliche wie auch für die gerichtliche Streitbeilegung nutzbar gemacht werden. Im Folgenden wird es vorgestellt.

1. WAS IST EIN SCHIEDSGUTACHTEN?

Kennzeichnend ist, dass die Konfliktparteien gemeinsam eine sachkundige Person (oder mehrere) damit beauftragen, eine zwischen ihnen streitige Frage zu entscheiden. Vom Privatgutachten unterscheidet es sich durch die gemeinsame Beauftragung, vom Gerichtsgutachten dadurch, dass der Sachverständige nicht vom Gericht, sondern durch Vertrag mit den Parteien bestellt wird. Der Unterschied zur Schiedsgerichtsabrede besteht darin, dass der Gutachter keine vollstreckbare Entscheidung über den streitigen Anspruch treffen, sondern nur über eine Vorfrage tatsächlicher oder rechtlicher Art entscheiden soll.

2. WELCHE GESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Die Parteien können den Gutachter mit einer gestaltenden Entscheidung beauftragen, z.B. mit der Bestimmung der angemessenen Höhe eines Anspruchs (§ 317 BGB). Sie können ihm aber auch die Feststellung eines tatsächlichen oder rechtlichen Umstands übertragen (laut Rechtsprechung nach § 317 BGB analog).

Die Parteien können vereinbaren, welche Bindungswirkung das Votum haben soll. Üblicherweise verpflichten sie sich, die Entscheidung des Gutachters als verbindlich zu behandeln, denn nur dadurch wird der Streit endgültig ausgeräumt.

Die Parteien können aber auch eine bedingte, vorläufige, einseitige Bindungswirkung oder gänz-

lich fehlende Verbindlichkeit vereinbaren. Im letzteren Fall spricht man von Expertenvotum (expert opinion), bei vorläufiger Bindungswirkung von Adjudikation.

3. WORIN LIEGT SEINE BEDEUTUNG FÜR DIE AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG?

Nicht selten scheidet eine Einigung daran, dass die Parteien über eine für sie wichtige Tatsachen- oder Rechtsfrage keinen Konsens erzielen können.

In solchen Fällen kann das feststellende Schiedsgutachten Verhandlungsblockaden auflösen und zu einer Lösung im Wege von Verhandlungen oder eines Verfahrens der außergerichtlichen Streitbeilegung beitragen. Dies kann auch im Verlauf eines solchen Verfahrens geschehen, etwa wenn im Rahmen einer Mediation eine interessengerechte Lösung daran scheidet, dass die Parteien über einen für sie wesentlichen Umstand unvereinbare Ansichten vertreten, z.B. über den Wert eines Grundstücks, über die Vertragsgemäßheit eine Leistung, über die Durchsetzbarkeit einer Forderung vor einem ausländischen Gericht.

Auch das rechtlich nicht bindende Expertenvotum kann eine Einigung befördern. Als Einschätzung eines neutralen, sachkundigen Dritten bietet es eine wertvolle Orientierungshilfe und kann eine faktische Bindungswirkung entfalten.

Ein leistungsbestimmendes Schiedsgutachten kann hilfreich sein, wenn die Parteien sich im Verhandlungswege oder in einem außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahren dem Grunde nach geeinigt haben, aber über die angemessene Höhe eines zugestandenen Anspruchs im Unklaren bzw. unterschiedlicher Ansicht sind. In diesem Fall können sie sich darauf verständigen, dass ein Dritter (das kann auch der bisherige Schlichter oder Mediator sein) eine Leistungsbestimmung nach § 317 BGB trifft. Dafür können sie ihm auch einen bestimmten Rahmen vorgeben (high/low

arbitration) oder vereinbaren, dass der Betrag gelten soll, der am nächsten an ihren (verdeckt niedergelegten) letzten Angeboten liegt (last offer arbitration).

4. WIE VERHÄLT ES SICH ZUM SCHIEDSVERFAHREN?

Wenn die Parteien vereinbart haben, dass das Schiedsgutachten bindend sein soll, kann die mit ihm getroffene Tatsachenfeststellung in einem etwa folgenden Zivilprozess nicht mehr bestritten werden. An rechtliche Feststellungen des Schiedsgutachters ist das Gericht jedoch nicht gebunden (iura novit curia). Die in einem gestaltenden Schiedsgutachten bestimmte Leistung kann nötigenfalls eingeklagt werden.

Die Bindungswirkung entfällt allerdings, wenn die Leistungsbestimmung offenbar unbillig ist (§ 319 I 1 BGB). Auf die offenbare Unrichtigkeit eines feststellenden Schiedsgutachtens wendet die Rechtsprechung diese Vorschrift analog an. Wird das Gutachten auf diese Weise angegriffen, muss das Gericht prüfen, ob eine offenbare Unbilligkeit bzw. Unrichtigkeit tatsächlich vorliegt und ggf. die ersetzende Entscheidung treffen. Da dies zu neuem Streit führt, kann es sich empfehlen, die Vorschrift in der Schiedsgutachtenabrede abzubedingen.

5. WOFÜR EIGNET SICH DAS SCHIEDSGUTACHTEN?

Zur Ausräumung aller Meinungsverschiedenheiten über Tatsachen-, Rechts- oder Billigkeitsfragen, zu denen ein neutraler Sachkundiger eine objektive Beurteilung liefern kann. Im Gerichtsverfahren kann es zur Vermeidung des unter Umständen beschwerlichen und aufwändigen Sachverständigenbeweises genutzt werden.

6. WELCHE VORTEILE BIETET ES?

Durch die gemeinsame Einschaltung einer sachkundigen Autorität räumen die Parteien einen Streitpunkt aus, behalten im Übrigen aber die Autonomie über die Lösung ihres Konflikts. Während Privatgutachten oft zur Zementierung von Positionen führen, Gerichtsgutachten häufig (bei mindestens einer Partei) keine Akzeptanz finden, entschärft das Schiedsgutachten die Gegensätzlichkeit. Die Auswahl des Sachverständigen und die Bestimmung der Modalitäten der Begutachtung liegen in den Händen der Parteien. Sie können z.B. auch vereinbaren, dass ein paritätisch besetztes Gutachtergremium entscheiden soll. Zudem bietet das Verfahren Vertraulichkeit. Anders als das Gerichtsgutachten wird das Schiedsgutachten nicht in öffentlicher Verhandlung erstattet;

es kann auch vereinbart werden, dass der Schiedsgutachter nicht als Zeuge benannt werden darf.

7. WIE WIRD DAS VERFAHREN EINGELEITET?

Die Parteien vereinbaren die Einholung eines Schiedsgutachtens und verständigen sich über die Modalitäten (z.B. Bindungswirkung, Befristung, Auswahl des Gutachters, evtl. Unterstützungsmaßnahmen, Kostentragung, Ruhen eines schon anhängigen Rechtsstreits). Sodann schließen sie mit dem bzw. den Sachverständigen einen Schiedsgutachtervertrag.

8. WIE WIRKT SICH DIE ABREDE AUF VERJÄHRUNGSFRISTEN AUS?

Die Schiedsgutachtenabrede begründet ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht und hemmt damit nach § 205 BGB die Verjährung. Ab Beginn des Begutachtungsverfahrens tritt zudem Hemmung nach § 204 I Nr. 8 BGB ein.

9. IST DIE ABREDE DURCHSETZBAR?

Verweigert eine Partei die Durchführung des vereinbarten Schiedsgutachtenverfahrens (z.B. indem sie nicht am Vertragsschluss mit dem Gutachter mitwirkt, den Vorschuss auf dessen Vergütung nicht bezahlt oder eine notwendige Untersuchungsmaßnahme des Gutachters verhindert), kann die andere sogleich auf die vom Gutachter zu bestimmende Leistung klagen; die Bestimmung erfolgt dann durch das Gericht (entspr. §§ 315 III 2 Hs. 2, 319 I 2 BGB). Auch beim feststellenden Schiedsgutachten entfällt in diesem Fall die Stillhaltepflicht und kann Klage erhoben werden.

Erhebt eine Partei entgegen der Schiedsgutachtenabrede sogleich Klage, wird diese auf entsprechenden Einwand als zurzeit unbegründet abgewiesen.

10. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN?

Die Vergütung des Sachverständigen ist von den Parteien gemeinsam zu tragen. Sie kann frei ausgehandelt werden; die Vorschriften des JVEG gelten nicht. Der Gutachter kann dadurch zwar höhere Sätze aushandeln; infolgedessen können jedoch auch besonders qualifizierte Gutachter gewonnen werden, die nicht bereit wären, zu den Stundensätzen des JVEG zu arbeiten. Im Endeffekt können die Kosten zudem geringer sein, weil der Schiedsgutachter weniger Zeit benötigt. Anders als der Gerichtsgutachter muss er nicht dem Richter die zur Urteilsbildung erforderliche Sachkunde vermitteln, sondern sein Gutachten nur kurz begründen. Zudem entfällt der beim Sachverständigenbeweis oftmals entstehende Aufwand für mündliche Anhörungen, Ergänzungs- oder Obergutachten.

ALS KROATISCHE JURORIN BEIM SOLDAN MOOT

Odvjetnica und Mediatorin Vlatka Cikač , Zagreb

Zwei spannende mündliche Verhandlungstage in einer tollen Atmosphäre, eingekreist von engagierten Kolleginnen und Kollegen sowie wunderbar vorbereitet von ambitionierten jungen Jura-Studentinnen und Studenten – das war für mich der 5. Soldan Moot in Hannover!

So erlebte ich am 12. und 13.10. dieses Jahres als Jurorin den Soldan Moot, den renommierten Wettbewerb von Studierenden deutscher Jurafakultäten. Anhand eines fiktiven Falls wurde ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert sowie forensische Tätigkeiten von Rechtsanwälten ausgeübt. Der Fall war rechtlich zu analysieren, Beweismittel zu würdigen und Rechtsmeinungen zu formulieren. Dabei sollten sich die jungen angehenden Juristinnen und Juristen auch mit den Gegenargumenten auseinandersetzen und das Gericht schließlich von ihrer Position überzeugen.

WIE EINE KROATIN DAZU KOMMT

Wie kommt nun eine kroatische Anwältin mit Kanzleisitz in Zagreb, Kroatien, dazu? Ich habe vom Soldan Moot in den Nachrichten der BRAK vom April 2017 gelesen: Volljuristinnen und Volljuristen wurden gesucht, die als Juroren die Leistungen in den mündlichen Verhandlungen bewerten sollten.

In Kroatien hatte ich schon Gelegenheit, als Mentorin Teams für Wettbewerbe vorzubereiten. Der jährliche Moot Court Croatia (MCC) wird an der Jura-Fakultät der Universität Zagreb organisiert mit einem schriftlichen und einem mündlichen Teil: 2016 war der Fall aus dem Familienrecht, 2017 aus dem Handelsrecht. Als Mentorin des Teams hatte ich die Möglichkeit, von der anderen Seite zu beobachten, wieviel Mühe und Anstrengung es braucht, damit die Teams die schriftlichen Aufgaben und mündlichen Auslegungen vorbereiten und erfolgreich darstellen. Es waren einige Monate harte Arbeit. Dabei habe ich diese Bereitschaft der jungen Studentinnen und Studenten, sich für etwas einzusetzen, zu schätzen gelernt.

Nun erfuhr ich durch die BRAK-Aussendung vom Soldan Moot zur Anwaltlichen Berufspraxis, der von der Hans Soldan Stiftung zusammen mit der BRAK, dem DAV und dem Deutschen Juristen-Fakultätentag durchgeführt wird, alles unter der wissenschaftlichen und organisatorischen Verant-

wortung von Professor Dr. Christian Wolf und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vom Institut für Prozess- und Anwaltsrecht Hannover.

Als erfahrene kroatische Anwältin und Moot-Mentorin fand ich daher die Idee besonders reizvoll, mich beim Soldan Moot als Jurorin zu bewerben. Ich hatte Glück und wurde als Jurorin ausgewählt, damit war mein Wunsch erfüllt, obwohl ich keine deutsche Juristin bin.

VERBINDUNGEN ZU DEUTSCHLAND

Wie kam ich nun als Kroatin zu einer so starken Beziehung zu Deutschland? Ich muss gestehen, dass ich schon immer, seit meiner Kindheit, sehr interessiert an der deutschen Sprache und Kultur war. Ich lernte seit meinem siebten Lebensjahr deutsch. Während des Jura-Studiums in Zagreb absolvierte ich beim Goethe-Institut in Zagreb die Zentrale Mittelstufenprüfung (ZMP).

Meine konkrete und wichtige Verbindung mit Deutschland begann im Jahr 2000, als ich als Studentin das Stipendium vom Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) zur wissenschaftlichen Aus- und Fortbildung in Deutschland bekommen habe. Mit diesem Stipendium verbrachte ich einen Monat an der Ludwig Maximilian Universität München beim „III. Internationalen Münchner Sommer“. Nach dem Jura-Studium in Zagreb ergänzte sich meine Verbindung mit Deutschland als Rechtsreferendarin in zwei renommierten Anwaltskanzleien in Zagreb, die überwiegend deutschsprachige Mandanten betreuten.



Im Februar 2007 habe ich meine eigene Kanzlei eröffnet. Klar war für mich, deutschsprechende Mandanten zu betreuen. Heuer feierten wir zehn Jahre der „Anwalts & Mediationskanzlei CI-KAC“. Zwei Drittel unserer Mandanten kommen aus Deutschland, der Fokus ist auf Familienrecht und Erbrecht, sowohl streitige Fälle als auch Mediation und Family Business Mediation.

Ein wichtiger Erfolgsfaktor für die Entwicklung meiner engen Verbindung mit Deutschland war auch die Möglichkeit, im Jahr 2010 am Hospitationsprogramm für Rechtsanwälte aus Mittel-, Ost- und Südosteuropa teilzunehmen (dazu auch Twardowski, BRAK-Magazin 6/2017, 8). Dieses Programm wurde in Kooperation der Deutschen Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ), der BRAK und dem DAV veranstaltet. Von diesem Programm erfuhr ich in der deutschen Botschaft in Zagreb, habe mich beworben und wurde ausgewählt.

Von April bis Juni 2010 war ich sechs Wochen in Deutschland, zwei Wochen Einführungsseminar in Bonn mit Themen wie Grundlagen des Europäischen Gemeinschaftsrechts, Deutsches und europäisches anwaltliches Berufsrecht, Zivil und Zivilprozessrecht, Handels-, Wirtschafts-, und Gesellschaftsrecht und Arbeitsrecht, anschließend für den praktischen Teil vier Wochen hospitierend in der Rechtsanwaltskanzlei Heuking Kühn Lüer Wojtek in Düsseldorf. Dort war ich im Bereich einiger ICC-Schiedsverfahren tätig.

Beim Einführungsseminar in Bonn lernte ich die BRAK kennen und bin Abonnentin der BRAK-Mitteilungen geworden. Ich lese diese jetzt schon seit 2010! Gleichzeitig lernte ich auch den DAV kennen und wurde später Mitglied, auch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Erbrecht und Familienrecht sowie der Arbeitsgemeinschaft Mediation. Das Anwaltsblatt wird mir pünktlich jeden Monat zugestellt – und ich lese es gerne!

ENGAGEMENT FÜR MOOT COURTS...

Die Aufgabe der Jurorin bei Soldan Moot war für mich sehr inspirierend, ich habe mich sehr wohl gefühlt. Es war einfach ein Vergnügen zu beobachten, wie gut vorbereitet die Wettbewerberinnen und Wettbewerber kommen und mit wieviel Engagement sie ihren Fall argumentieren. Am Ende des zweiten Tages hatte ich wiederum das Gefühl, dass solche Wettbewerbe von sehr großer Bedeutung für studierende Juristinnen und Juristen sind:

Sie geben den Teilnehmern die Möglichkeit, sich nahe der Wirklichkeit in die Rolle eines Anwalts einzuleben. Die Gelegenheit, einen Fall in einzelnen rechtlichen Facetten analysieren und vorbereiten zu können, bringt für diesen jungen angehenden Anwältinnen und Anwälten sehr große Erfahrung. Vom Soldan Moot ging ich nach Hause mit der Überzeugung, welch großes Potenzial hier die jungen studierenden Juristinnen und Juristen mitbringen.

Der Soldan Moot war, wie erwähnt, für mich nicht die erste Begegnung mit dieser Art von Wettbewerb, aber die erste in der Rolle der Jurorin. Neben der Rolle der Mentorin beim Moot Court Croatia (MCC) und nun als Jurorin beim Soldan Moot hatte ich auch schon Gelegenheit, in der Rolle eines Expert Assessors zu agieren. Im Juli 2017 war ich als Expert Assessor beim Mediations-Wettbewerb Consensual Dispute Resolution Competition 2017 (CDRC) der International Bar Association (IBA) und des Vienna International Arbitral Center (VIAC) in Wien. Diese International Mediation and Negotiation Competition bearbeitete den heurigen Fall des 24th Willhelm C. Vis Internationalen Commercial Arbitration Moot (Vis Moot). Die Wettbewerber waren juristischen Fakultäten aus der ganzen Welt.

... UND DER GEWINN DARAUS

Da ich neben meiner anwaltlichen Tätigkeit auch als eingetragene Mediatorin aktiv bin, war für mich meine Teilnahme beim CDRC sehr inspirierend und nützlich, besonders für meine Weiterentwicklung als Mediatorin und Rechtsanwältin. Diese Erfahrungen in nationalen und internationalen Veranstaltungen haben mich auch motiviert, auch jede Möglichkeit zu nutzen, mich beruflich international zu engagieren.

Ein solches Engagement ermöglicht mir einerseits, viele ausländische Kollegen kennenzulernen und mein geschäftliches Netzwerk zu vergrößern, andererseits aber auch, mein eigenes Verständnis über die andere Länder und Kulturen zu vertiefen. Und alles das kommt wieder der juristischen Arbeit und Kultur zugute!

Treffpunkt auf dem C
Ohne Einverständnis ist die Teilnahme am C



Juroren Odv. Vlatka Cikač
 und RA und Mediator Dr. Peter Adler, Wien

Vertretung im Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht Dr. Hans-Michael Pott, Düsseldorf

Eine Vertretung vor dem EuGH kann jeden Anwalt treffen. Zwei Drittel der ca. 2.300 deutschen Fälle, die den EuGH zur Vorabentscheidung in 2016 erreichten, kamen von Instanzgerichten. Die Anforderungen, die sich daraus ergeben, verdienen das Nachdenken. Die Kenntnis des EU-Rechts und seiner Auswirkungen auf das deutsche Recht werden vorausgesetzt.

Die Anwendung im Verfahren ist nicht trivial. Das liegt weniger an prozessualen Regeln. Die Internetpräsenz des EuGH zeigt alle Vorschriften im aktuellen Stand nebst Erläuterungen, die dem Prozessvertreter zeigen, worauf er zu achten hat.

Es bleibt die Aufgabe der Darstellung. Dabei geht es nicht um die Form, sondern um Inhaltliches. Der Anwalt muss überlegen, was er vorbringen will. Gegenstand des Streits sind das nationale Recht, wie es sich im Streit darstellt, und die Auswirkungen, die das europäische Recht auf diesen Streit hat. Hier ist zu sehen, dass die Richter vom nationalen Recht und dem dort entstandenen Streit keine Vorstellung haben können. Wie immer der Spruchkörper zusammengesetzt ist; es ist sehr sicher, dass dort kein Experte des deutschen Rechts und mit hoher Wahrscheinlichkeit keiner des jeweiligen Fachgebiets sitzt. Einen Teil der Aufgabe übernimmt das vorlegende Gericht; auch bei guten Richtern bleibt dem Anwalt eine Pflichtaufgabe. Der nächste Schritt ist ungewohnt: Nach der Darstellung des nationalen Rechts ist es erforderlich, eine Interpretation des Unionsrechts, wie es sich auf den Streit auswirken soll, zu geben und zu überzeugen, damit die parteigünstige Sicht sich durchsetzt. Das ist eine dem europäischen Recht gewidmete Aufgabe, die nach dem Verständnis des EuGH selbstverständlich dem Anwalt obliegt. Die Maxime „*iura novit curia*“ ist ihm auch im Vorabentscheidungsverfahren fremd.

Beide Elemente der Aufgabenstellung mag man isoliert sehen. Anwaltliches Geschick zeigt, wie man beide Elemente zusammenführt. Selbstverständlich ist es sinnvoll, Elemente der Diskriminierung, der Behinderung von Grundfreiheiten etc. bereits in die Darstellung des deutschen Rechts einzuflechten. Das Erschrecken, was dort möglich ist, kann sich hilfreich für das Verständnis dessen

auswirken, was das europäische Recht in welchem Umfang gebietet.

Die Reflektion muss heute noch einmal zum deutschen Recht hin „gebogen“ werden. Der EuGH hat in letzter Zeit die Tendenz gezeigt, die weitere Auslegung seiner Vorgaben den nationalen Gerichten zu überlassen. Dabei geht es nicht um erforderliche Tatsachenfeststellungen, wie sie Revisionsgerichte aufgeben, sondern um echte Rechtsanwendung. Dies ist zulässig, weil jeder Richter in der Europäischen Union zur Anwendung des Unionsrechtes befugt und verpflichtet ist. Es ist enttäuschend, weil die Rechtsanwendung leidet. Der Europäische Gerichtshof setzt in diesen Fällen das abstrakte Unionsrecht durch abstrakte Aussagen um und gibt den nationalen Gerichten Raum für eine Interpretation. Das mag überraschen, weil der EuGH früher klare Ansagen für die Anwendung des nationalen Rechts unter europäischen Vorzeichen gemacht hat. Es sind diese Entscheidungen, die sich während der Ausbildung eingepreßt haben. Darauf kann man sich heute nicht verlassen!

24. JAHRESARBEITSTAGUNG VERWALTUNGSRECHT

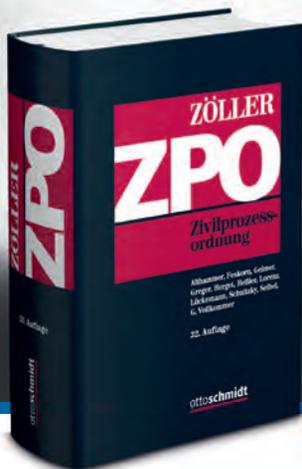
26. – 27. Januar 2018 · Leipzig
Leitung: Professor Dr. Michael Quaas M.C.L.,
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht,
Fachanwalt für Medizinrecht, Stuttgart

INTERNATIONALES HANDELSRECHT: CASE STUDIES ZU AKTUELLEN STRATEGIEN DER PROZESSFÜHRUNG

15. Februar 2018 · Berlin
Referent: Dr. Werner Meyer, Vors. Richter am
Landgericht, Nürnberg/Fürth

Informationen und Anmeldungen:
Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Tel.: 0234 97064-0; Fax: 0234 703507
E-Mail: info@anwaltsinstitut.de
www.anwaltsinstitut.de

Starten Sie von der Pole Position.



Jetzt neu!

Zöller ZPO Zivilprozessordnung
Begründet von Dr. Richard Zöller. Bearbeitet von
Prof. Dr. Christoph Althammer, VorsRiKG Christian
Feskorn, RA und Notar a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Reinhold
Geimer, Prof. Dr. Reinhard Greger, RiAG a.D. Kurt Herget,
PräsLG Dr. Hans-Joachim Heßler, StellVDirAG Dr. Arndt
Lorenz, PräsOLG Clemens Lückemann, RiOLG Dr. Hen-
drik Schultzy, VPräsLG Dr. Mark Seibel, RiOLG Dr.
Gregor Vollkommer. 32., neu bearbeitete Auflage 2018,
3.296 Seiten Lexikonformat, geb. 169,- €. ISBN 978-3-504-47023-4



Das Werk online:
www.otto-schmidt.de/zpo-modul
www.juris.de/pmzpoprem

Online Probe lesen
und bestellen!

Sack.de



Der Startplatz für Ihren Erfolg ist gesichert, denn die 32. Auflage des Zöller ist jetzt lieferbar. Der rotblaue Bolide besticht wie immer durch seine Informationsstärke und seine überlegenen Argumente. Das gibt Ihnen den Vorsprung, den Sie benötigen, um in jedem Verfahrensschritt die Pole Position zu behaupten.

In der Neuauflage sind die Gesetzesänderungen der gesamten 18. Legislaturperiode rechtssicher und bis aufs I-Tüpfelchen perfekt eingearbeitet: von der EU-Kontenpfändung über die Spezialisierung von Spruchkörpern und den elektronischen Rechtsverkehr bis zu den Neuerungen beim Sachverständigenbeweis – den Zöller-Autoren und ihrem hundertprozentigen Einsatz sei Dank. Anders gesagt, es gibt auch jetzt nur eine richtige Entscheidung – den rechtzeitigen Griff zum Standardkommentar zur ZPO.

Leseprobe und Infos unter www.otto-schmidt.de/zpo32

ottoschmidt

Meine Fälle: oft komplex.

Meine Fallbearbeitung: jetzt ganz einfach.

Mit Legal-Tech-Lösungen von DATEV.



Jetzt NEU!
Juristische
Textanalyse

DATEV-Lösungen für Anwälte bringen Ihrer Kanzlei in jedem Fall mehr. Zum Beispiel mehr Effizienz durch Legal-Tech-Software für die anwaltliche Fallbearbeitung und für digitale Workflows in der Kanzleiorganisation. Oder mehr Know-how mit Wissens- und Weiterbildungsangeboten zu aktuellen juristischen Themen. Dazu mehr Sicherheit dank zuverlässiger Cloud-Lösungen und mehr unternehmerischen Erfolg durch betriebswirtschaftliche Anwendungen.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/anwalt
oder unter 0800 3283872.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.